

NOMOSLEHRBUCH

# Taschen- Definitionen

Zivilrecht | Strafrecht | Öffentliches Recht

5. Auflage



Nomos

NOMOSLEHRBUCH

# Taschen- Definitionen

Zivilrecht | Strafrecht | Öffentliches Recht

5. Auflage



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7425-8

5. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Vorwort

In einer idealen Welt wären Jurist:innen wohl ausschließlich damit beschäftigt, das Recht zunächst so zu gestalten, dass es seiner Funktion gerecht werden kann. Den Rest ihrer Zeit würden sie damit verbringen, diese Normen so auf den Einzelfall anzuwenden, dass das Ergebnis von allen Beteiligten angenommen werden kann. Zwar würden auch in dieser idealen Welt abstrakte Normen erst durch die Konkretisierung der in ihnen verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe handhabbar. Diese Konkretisierung lässt jedoch Raum für die Fortentwicklung des Rechts und die „unbestimmten Rechtsbegriffe“ wären jedenfalls ohne weiteres erkennbar und nicht so unbestimmt, dass man sie mit Alltagsbegriffen verwechseln könnte.

Und die Realität: Pustekuchen! Natürlich steht es nicht jeder/m einzelnen Rechtsanwender:in frei, Rechtsbegriffe nach Belieben zu interpretieren und unbestimmte Rechtsbegriffe heißen deshalb so, weil sie eben unbestimmt sind. Die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates beruht daher darauf, dass sich die Rechtsanwender:innen auf hinreichend bestimmte Definitionen verständigen. Jedenfalls in der juristischen Ausbildung müssen sich Studierende daher damit abfinden, dass sie sich für die richtige Anwendung des Rechts zunächst eine Vielzahl dieser Definitionen anzueignen haben. Im Grunde ist das nichts anderes, als eine Fremdsprache zu erlernen und das einzige (aber praktisch höchst bedeutsame) Problem besteht darin, dass einem viele der Vokabeln ziemlich bekannt vorkommen und dass man sich daher teilweise geradezu zwingen muss, diese Begriffe (nur) bei der Rechtsanwendung in einem ganz bestimmten Sinne zu verstehen.

Der vorliegende Band versammelt eine Vielzahl von Definitionen mehr oder weniger bestimmter Rechtsbegriffe aus den verschiedensten Rechtsgebieten. Das kompakte Format macht die Taschendefinitionen zum idealen Begleiter und ermöglicht es den Nutzern, sich fast überall und im Grunde jederzeit mit dem Inhalt der Rechtsbegriffe vertraut zu machen. Das kleine Werk hilft beim ersten Zugang zu einem neuen Rechtsgebiet, indem es die wichtigsten Begriffe vorstellt. Es ist aber auch ein idealer Begleiter in der Zeit der Prüfungsvorbereitung.

Die Definitionen sind sämtlich den neuesten Auflagen der Lehrbücher aus unserem Haus entnommen und decken im Grunde das gesamte prüfungsrelevante Recht ab. Neu hinzugekommen sind das Ordnungswidrigkeitenrecht und das Medizinstrafrecht. Natürlich freuen wir uns, wenn die Leser:innen der Taschendefinitionen auch diese Werke zur Hand nehmen, um sich den Stoff gründlich zu erarbeiten.

Baden-Baden, November 2022

Prof. Dr. Johannes Rux

## Inhalt

Vorwort	5
---------	---

### GRUNDLAGEN

---

Juristische Methodenlehre	11
---------------------------	----

### ZIVILRECHT

---

BGB Allgemeiner Teil	19
----------------------	----

Schuldrecht Allgemeiner Teil	33
------------------------------	----

Vertragliche Schuldverhältnisse	44
---------------------------------	----

Gesetzliche Schuldverhältnisse	65
--------------------------------	----

Erbrecht	85
----------	----

Handelsrecht	88
--------------	----

Gesellschaftsrecht	94
--------------------	----

Bankrecht	99
-----------	----

Zivilprozessrecht	122
-------------------	-----

### STRAFRECHT

---

Strafrecht Allgemeiner Teil	129
-----------------------------	-----

Strafrecht Besonderer Teil I	147
------------------------------	-----

Strafrecht Besonderer Teil II	168
-------------------------------	-----

Strafprozessrecht	180
-------------------	-----

Jugendstrafrecht	192
------------------	-----

## **Inhalt**

---

Wirtschaftsstrafrecht	194
Medizinstrafrecht	203
Ordnungswidrigkeitenrecht	213

## ÖFFENTLICHES RECHT

---

Staatsorganisationsrecht	227
Grundrechte	236
Religionsverfassungsrecht	245
Allgemeines Verwaltungsrecht	248
Kommunalrecht	257
Polizei- und Ordnungsrecht	265
Umweltrecht	268
Steuerrecht	286

## INTERNATIONALES RECHT

---

Völkerrecht	297
Stichwortverzeichnis	307

# GRUNDLAGEN

## Juristische Methodenlehre

Begriff	Definition
Alternativität	gegenseitige Ausschließlichkeit
Alternative Anwendbarkeit	Anwendbarkeit entweder der einen oder der anderen Norm; Gegenbegriffe: kumulative Anwendbarkeit, parallele Anwendbarkeit
Analogie	Erstreckung von Rechtsfolgen einer Norm (Einzelanalogie) oder mehrerer Normen (Gesamtanalogie) auf einen unregelten Fall; Gleichstellung aufgrund von Ähnlichkeit
Anwendbarkeit einer Norm	Heranziehbarkeit einer Norm; durch die Erfüllung ihres Tatbestands indiziert; entfällt bspw. bei Derogation durch eine speziellere Norm ( <i>lex specialis</i> )
Anwendungsvorrang einer Norm	Vorrang einer Norm vor einer anderen Norm, der sich nicht im Unwirksamwerden der verdrängten Norm, sondern in ihrer (punktuellen) Unanwendbarkeit niederschlägt
argumentum a maiore ad minus	Schluss vom Größeren auf das Kleinere
Auslegung	Interpretation; jeder (bewusste oder unbewusste) Nachvollzug der Bedeutung einer Erklärung; z.T. auch für die Korrektur verwendet („verfassungskonforme Auslegung“)
canon	1. (wie „Kanon“:) Richtschnur, Auslegungselement 2. Gliederungsabschnitt im kanonischen Recht (z.B. des Codex Iuris Canonici)
cessante ratione legis cessat lex ipsa	Bei Wegfall des Gesetzeszwecks fällt das Gesetz selbst weg
circulus vitiosus	„fehlerhafter Kreis“, Zirkelschluss
conclusio	Schlussfolgerung
contra proferentem	gegen den Aufstellenden, zulasten des Verwenders
Deduktion	Ableitung
Deklaratorisch	klarstellend, Gegenbegriff: konstitutiv (bewirkend)
Derogieren	abdingen, verdrängen, unanwendbar machen (nicht: brechen, vernichten, aufheben)



## Grundlagen

---

Begriff	Definition
Einzelanalogie	Analogieschluss aus einer einzelnen Norm (Gesetzesanalogie), nicht aus mehreren Normen (→ Gesamtanalogie, Rechtsanalogie)
Epistemologisch	die Erkenntnis und ihre Möglichkeiten betreffend, erkenntniskritisch
erga omnes	gegenüber allen; Gegenbegriff: <i>inter partes</i>
Finalprogramm	Zweckprogramm, Zwecknorm; Gegenbegriff: Konditionalprogramm
Gebot der Proximität	Gebot, möglichst eng an den Normen des positiven Rechts zu argumentieren und Rechtsfolgen (etwa bei der Anwendung von Prinzipien) möglichst nah an den Einzelnormen auszurichten
Geltung (im normativen Sinne)	Normativer Wirkungsanspruch von Rechtsnormen, rechtliche (nicht faktische) Wirksamkeit; zu unterscheiden von <ul style="list-style-type: none"><li>– Geltung im faktischen Sinne,</li><li>– Anwendbarkeit (im normativen Sinne) und</li><li>– inhaltlichem Regelungsanspruch.</li></ul>
Geltungsvorrang	Vorrang einer Norm vor einer anderen, der sich in der Unwirksamkeit der nachrangigen Norm niederschlägt; Gegenbegriff: Anwendungsvorrang
Generalklausel	weit gefasste Rechtsnorm; im Zivilrecht überwiegend: zum Austrag rechtsimmanenter Wertungskonflikte; im öffentlichen Recht überwiegend: mit Auffangfunktion („polizeiliche Generalklausel“)
Gesamtanalogie	Rechtsanalogie, d.h. Analogieschluss aus mehreren (strukturgleichen) Normen
Gesetz im formellen Sinne	Parlamentsgesetz; Gegenbegriff: Gesetz im materiellen Sinne (Rechtsnorm, die ein Verbot oder Gebot enthält)
Gesetzesanalogie	Analogie aus einer einzelnen Norm (Einzelanalogie); Gegenbegriff: Rechtsanalogie (Gesamtanalogie)
Grundsatz	Prinzip, allgemein gefasste Norm ohne Rechtsfolgenvorherbestimmung; Gegenbegriff: Einzelnorm

<b>Begriff</b>	<b>Definition</b>
Hermeneutischer Zirkel	meist negativ als Zirkelschluss ( <i>circulus vitiosus</i> ) beim Auslegen verstanden: Auslegung durch stillschweigendes Voraussetzen dessen, was erst Ergebnis der Auslegung sein soll
Heuristisch	erkenntnisfördernd, indiziell, nur eine Arbeitshypothese begründend; Gegenbegriff: abschließend entscheidend oder klärend
horribile dictu	wörtlich: „schrecklich zu sagen“, d.h. etwa: „man wagt es kaum auszusprechen“
in casu	im (konkreten) Fall
Induktion	Schluss vom Besonderen auf das Allgemeine
Inkorporation	Aufnahme einer Norm in eine (andere) Rechtsordnung, Rechtsschicht o.ä.
inter partes	(nur) zwischen den Parteien/Beteiligten; Gegenbegriff: <i>erga omnes</i>
Interpretation	Auslegung (i.d.R. synonym gebraucht), siehe dort
interpretatio contra proferentem	Auslegung zulasten des Verwenders (z.B. § 305c Abs. 2 BGB)
Kanon	1. „Richtschnur“, Maßstab 2. Auslegungselement, -gesichtspunkt 3. eingebürgerte (allmählich entstandene) Liste maßgeblicher Elemente
Konditionalprogramm	Wenn-dann-Programm, Norm, die an einen Tatbestand eine Rechtsfolge knüpft; Gegenbegriff: Finalprogramm
Konklusion	Schlussfolgerung
Konkretisierung	schrittweise Auslegung einer (besonders) weiten bzw. abstrakt formulierten Norm durch bewusste Wertungen; z.T. als Gegenbegriff von Interpretation verstanden
Konstitutiv	bewirkend, nicht nur klarstellend; Gegenbegriff: deklaratorisch
Kumulative Anwendbarkeit	gemeinsame (verbundene) Anwendung von zwei oder mehr Normen; Gegenbegriffe: alternative Anwendbarkeit und parallele Anwendbarkeit
lex concreta	konkrete Norm

## Grundlagen

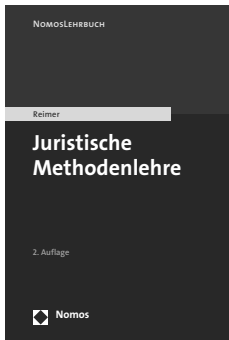
---

Begriff	Definition
lex generalis	Generalnorm; Gegenbegriff: <i>lex specialis</i>
lex imperfecta	unvollständige Norm, d.h. Norm ohne Rechtsfolgeanordnung; Gegenbegriff: <i>lex perfecta</i>
lex inferior	niederrangige Norm; Gegenbegriff: <i>lex superior</i>
lex perfecta	vollständige Norm, d.h. Norm mit Rechtsfolgeanordnung; Gegenbegriff: <i>lex imperfecta</i>
lex posterior	nachfolgende, d.h. jüngere Norm; Gegenbegriff: <i>lex prior</i>
lex prior	vorhergehende, d.h. ältere Norm; Gegenbegriff: <i>lex posterior</i>
lex specialis	Spezialnorm
lex superior	höherrangige Norm
mutatis mutandis	unter Veränderung (d.h. sinngemäßer Anpassung) des zu Verändernden, in sinngemäßer Anwendung
non liquet	„es ist nicht klar“: Situation der Nichtbeweisbarkeit des Sachenvorbringens der Parteien
Norm	unmittelbar anwendbarer Entscheidungsmaßstab, bei gesatztem Recht: Bedeutung des Normtextes
<i>numerus clausus</i>	lat. geschlossene Zahl; abschließender, nicht erweiterbarer Katalog
Obersatz	Eingangssatz des Syllogismus; insbes. Formulierung einer rechtlichen Voraussetzung
Parallele Anwendbarkeit	Anwendbarkeit mehrerer Normen, aber nicht gemeinsam („kumulative Anwendbarkeit“), sondern nebeneinander (etwa durch Idealkonkurrenz); Gegenbegriffe: alternative Anwendbarkeit und kumulative Anwendbarkeit
Perplexität	unrettbare Widersprüchlichkeit von Normen oder Willenserklärungen mit der Folge der Nichtigkeit
petitio principii	Anstreben des Ausgangspunkts; d.h. fälschliches Voraussetzen dessen, was erst zu beweisen ist

<b>Begriff</b>	<b>Definition</b>
Postkonstitutionell	nachkonstitutionell, nach Inkrafttreten der jeweiligen Verfassung (i.d.R. des Grundgesetzes); von Normen: solche, die erst nach Inkrafttreten des GG (mit Ablauf des 23.5.1949) in Kraft getreten sind
Präkonstitutionell	vorkonstitutionell, vor Inkrafttreten der jeweiligen Verfassung; Gegenbegriff: postkonstitutionell
Prinzip	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Grundsatz, Rechtsgrundsatz, grundsatzförmige Rechtsnorm, Norm ohne Rechtsfolgenvorherbestimmung; Gegenbegriff: Einzelnorm</li><li>2. terminologisch: Optimierungsgebot; Gegenbegriff: „Regel“</li></ol>
Rechtsanalogie	Analogieschluss nicht aus einer Norm (→ Gesetzesanalogie, Einzelanalogie), sondern aus mehreren Normen; Gesamtanalogie
Regel	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Norm, Vorschrift, Standard</li><li>2. (terminologisch:) Gegenbegriff zu „Prinzip“; Norm, die nicht abwägungsfähig ist, sondern binären Wirkungsanspruch hat</li></ol>
Semantische Auslegung	Auslegung nach der Wortbedeutung (Semantik: Bedeutungslehre), meist synonym mit „Wortlautauslegung“ oder „grammatischer Auslegung“ gebraucht
Subsumtion	„Darunternehmen“: Schlussfolgerung aus Ober- und Untersatz im Syllogismus durch Bildung der Konklusion
Syllogismus	Schluss aus zwei aufeinander bezogenen Prämissen (Obersatz = <i>praemissa maior</i> und Untersatz = <i>praemissa minor</i> ) auf eine Schlussfolgerung = <i>conclusio</i>
Telos, das	Zweck, Ziel; teleologisch: auf den Zweck (oder die Zwecke) bezogen
Untersatz	Zweiter Satz (zweite Prämisse) im Syllogismus; insbes. tatsächliche bzw. gemischt tatsächlich-rechtliche Feststellung
Weisungsgehalt	Inhalt der Norm, d.h. Gebot, Verbot, Erlaubnis oder Freistellung; Rechtsfolge (gerade auch bei Normen, die keine Konditionalprogramme sind)
Zirkel(schluss)	Kreisschluss: Begründung einer Behauptung mithilfe des zu Begründenden, <i>circulus vitiosus</i> = fehlerhafter Schluss; s.a. hermeneutischer Zirkel

## Grundlagen

---



Juristische Methodenlehre  
Von Prof. Dr. Franz Reimer  
2. Auflage 2020, 354 S., brosch., 24,90 €,  
ISBN 978-3-8487-3869-4  
(NomosLehrbuch)